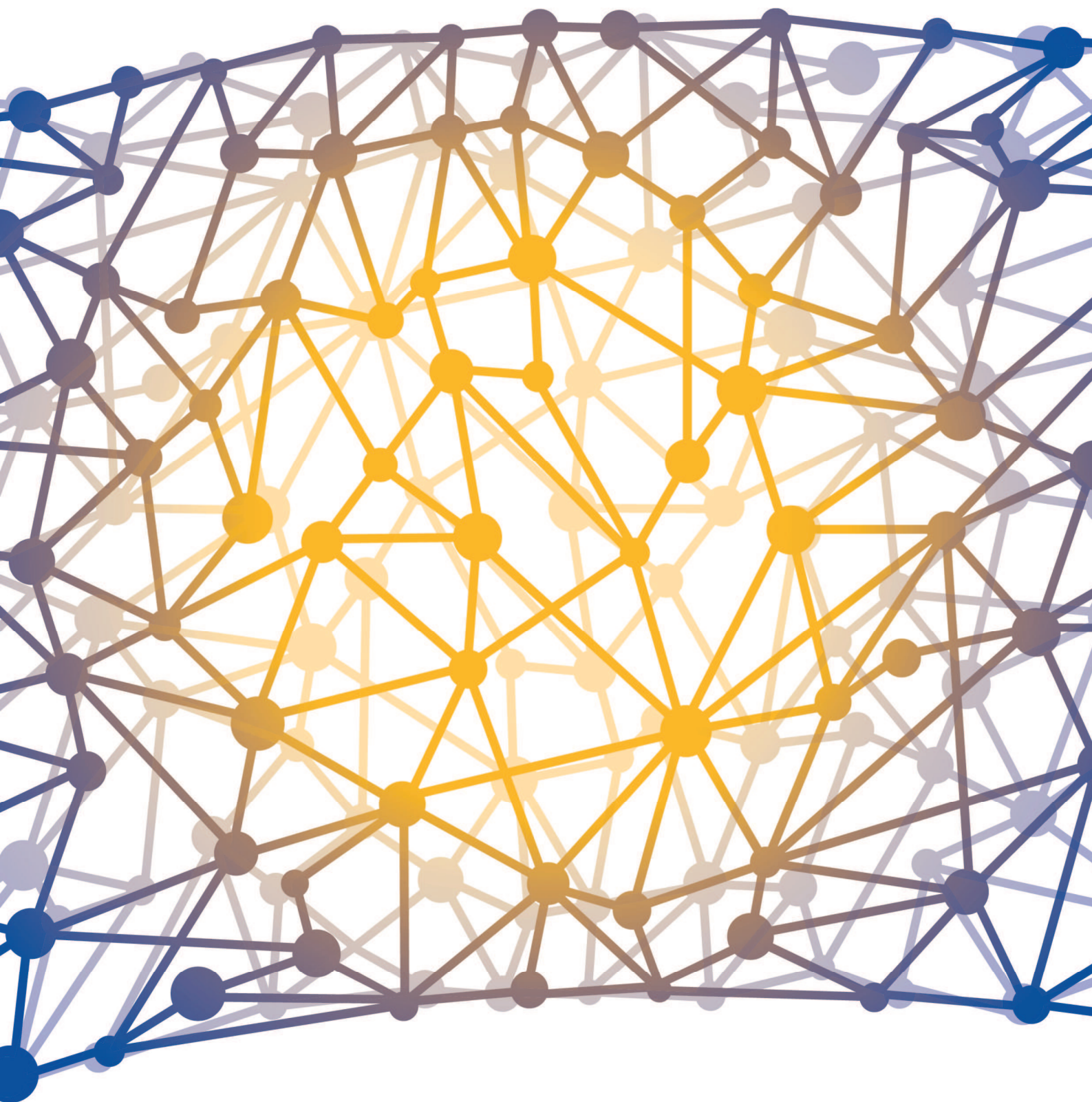


Leitfaden für die Anwendung von Ausbildungsbeihilfen und De-minimis-Beihilfen im Rahmen von Bildungsprojekten des OP ESF der Autonomen Provinz Bozen 2014-2020



**Eine Chance für alle
Un'opportunità per tutti**

ESF | FSE
Europäischer Sozialfonds
Fondo Sociale Europeo



AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL



PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE



Leitfaden für die Anwendung von Ausbildungsbeihilfen und De-minimis-Beihilfen im Rahmen von Bildungsprojekten des OP ESF der Autonomen Provinz Bozen 2014-2020 - Version 1.0 2016

Bozen, November 2016

Genehmigt mit Dekret Nr. 20861/2016 vom des Direktors des ESF Amtes in seiner Funktion als Verwaltungsbehörde

Autonome Provinz Bozen
Abteilung Europa - ESF - Amt
Gerbergasse 69
39100 Bozen

Tel. 0471 41 31 30
www.provinz.bz.it/europa/esf
esfbz@provinz.bz.it

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG.....	4
2. AUSBILDUNGSBEIHILFEN (Artikel 31 der Verordnung (EU)	
 Nr. 651/2014).....	4
2.1 Unternehmen in Schwierigkeiten	4
2.2 Unternehmensgröße	5
2.2.1 Begriffsbestimmungen	5
2.2.2 Eigenständiges Unternehmen, Partnerunternehmen, verbundene Unternehmen.....	8
2.2.3 Berechnung der Daten.....	9
2.3 „Deggendorfprinzip“	11
3. DE-MINIMIS-BEIHILFEN (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013).....	12
3.1 Geltungsbereich.....	12
3.2 Genehmigung.....	12
3.3 Überbetriebliche Projekte: De-minimis Quote des einzelnen Unternehmens.....	13
3.4 Der Begriff „einziges Unternehmen“	14
3.5 Fusionen und Aufspaltungen.....	17
3.6 Die Berechnung der erhaltenen De-minimis-Beihilfen.....	18
4. WAHL ZWISCHEN AUSBILDUNGS- UND	
 DE-MINIMIS-BEIHILFEN	20
5. EINREICHUNGSFRISTEN FÜR DIE ERKLÄRUNGEN UND ANGABEN...	22

1. EINLEITUNG

Das Ziel dieser Leitlinien ist es, die Anwendung der Ausbildungsbeihilfen gemäß Art. 31 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zu erläutern und die Regeln für die Anwendung der De-minimis-Beihilfen für Projekte zur beruflichen Weiterbildung im Rahmen des OP 2014-2020 festzulegen. Darüber hinaus werden nützliche Informationen für das Ausfüllen der Erklärungen gegeben.

2. AUSBILDUNGSBEIHILFEN (Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)

Für alle Detailangaben wird auf die *Rahmenbeihilferegelung bezüglich der freigestellten staatlichen Beihilfen in Umsetzung des OP ESF 2014-2020* (genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1142/2016) verwiesen.

2.1 Unternehmen in Schwierigkeiten

Unternehmen in Schwierigkeiten sind von den Ausbildungsbeihilfen nach Art. 31 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ausgeschlossen. Artikel 2, Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 definiert „**Unternehmen in Schwierigkeiten**“ folgendermaßen:

„Unternehmen in Schwierigkeiten“: Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und — in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen — KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU (1) genannten Arten von Unternehmen und der Begriff

„Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.

b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und — in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen — KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen):

Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei

denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.

c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren

1. betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und

2. das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

Daher:

- muss sich das Unternehmen, wenn laut den entsprechenden Buchführungs- und Verwaltungsunterlagen am **Tag der Einreichung** des Finanzierungsantrages einer der oben angeführten Umstände vorliegt, zwangsläufig für De-minimis entscheiden.
- muss das Unternehmen, wenn nach der Einreichung des Finanzierungsantrages einer der oben angeführten Umstände vorliegt, das ESF-Amt sofort davon in Kenntnis setzen.

2.2 Unternehmensgröße

Wenn das Unternehmen sich für Ausbildungsbeihilfen (Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) entscheidet, hängt die Beihilfeintensität, auf die das Unternehmen einen Anspruch hat, von seiner Größe ab, also davon, ob es ein KMU ist oder nicht.

2.2.1 Begriffsbestimmungen

Im Folgenden werden die Begriffsbestimmungen und das Verfahren zur Einstufung des eigenen Unternehmens als klein, mittel oder groß veranschaulicht.

Ein Unternehmen gilt als KMU, wenn es weniger als 250 Personen beschäftigt, einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielt und/oder dessen Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.

Innerhalb der Kategorie KMU wird unterschieden:

- **mittleres Unternehmen**, ein Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von mindestens 50 bis maximal 249 Personen mit einem Jahresumsatz von über 10 Millionen und unterhalb oder höchstens 50 Millionen Euro und/oder einer Jahresbilanzsumme von über 10 Millionen und unterhalb oder höchstens 43 Millionen Euro;
- **kleines Unternehmen**, ein Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und einen Jahresumsatz und/oder eine Jahresbilanzsumme hat, die 10 Millionen Euro nicht überschreitet;

- **Kleinstunternehmen**, ein Unternehmen, das weniger als 10 Personen beschäftigt und einen Jahresumsatz und/oder eine Jahresbilanzsumme hat, die 2 Millionen Euro nicht überschreitet.

Daraus folgt, dass ein **großes Unternehmen** ein Unternehmen ist, das mindestens 250 Personen beschäftigt und einen Jahresumsatz von über 50 Millionen Euro und/oder eine Jahresbilanzsumme von über 43 Millionen Euro hat.

Obgenannte Schwellen sind in folgender Tabelle zusammengefasst:

Unternehmenskategorien

	Mitarbeiterzahl: Jahresarbeits Einheit (JAE)	Jahresumsatz	Jahresbilanzsumme
Großes Unternehmen	mindestens 250 Personen	über 50 Millionen Euro	über 43 Millionen Euro
Mittleres Unternehmen	von 50 bis 249 Personen	über 10 und bis 50 Millionen Euro	über 10 und bis 43 Millionen Euro
Kleines Unternehmen	weniger als 50 Personen	nicht über 10 Millionen Euro	nicht über 10 Millionen Euro
Kleinstunternehmen	weniger als 10 Personen	nicht über 2 Millionen Euro	nicht über 2 Millionen Euro

Quelle: Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Anhang I

Zur Einstufung eines Unternehmens als KMU oder großes Unternehmen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- Der „**Umsatz**“ ist der unter dem Abrechnungsposten A.1 in der unter Einhaltung der geltenden Normen des Zivilgesetzbuches aufgestellten Gewinn-und-Verlust-Rechnung angegebene Wert, der den Nettobetrag des Umsatzes anführt, der die aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit entstandenen Erträge aus dem Verkauf von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen umfasst, die um die gewährten Nachlässe bei Verkäufen sowie die Mehrwertsteuer und andere direkt mit dem Umsatz verbundene Steuern verringert wurden.
- Als **Bilanzsumme** wird die Summe der Aktivseite des Vermögens bezeichnet.
- Als **Mitarbeiter** werden die Angestellten des Unternehmens mit befristeten oder unbefristeten Verträgen bezeichnet, die in das Einheitslohnbuch eingetragen und die an das Unternehmen durch Vertragsformen gebunden sind, die Abhängigkeitsverhältnisse vorsehen, mit Ausnahme der Arbeitnehmer in außerordentlicher Ausgleichskasse.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeits Einheiten (JAE), d. h. der Zahl der Personen, die in dem betroffenen Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die – unabhängig - von der Dauer, im Rahmen einer Teilzeitregelung oder als Saisonarbeiter tätig waren, wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt.

Lehrlinge mit Lehrlingsvertrag oder Auszubildende mit einem Berufsausbildungsvertrag sind in der Mitarbeiterzahl nicht zu berücksichtigen. Die Dauer des Mutterschafts- bzw. Elternurlaubs wird nicht mitgerechnet.

Zur Klassifizierung eines Unternehmens als kleines, mittleres oder großes Unternehmen, muss seine tatsächliche Jahresmitarbeiterzahl (JAE) festgestellt werden. Dabei können jedoch die finanziellen Kriterien des Umsatzes und der Bilanzsumme für die Einteilung in folgender Weise eine Rolle spielen:

Ausgehend von der Kategorisierung des betreffenden Unternehmens auf der Grundlage der tatsächlichen Mitarbeiterzahl muss überprüft werden, ob mindestens eine der zwei finanziellen Voraussetzungen die Einteilung bestätigt.

Ist dies der Fall, wird das Unternehmen jener Kategorie zugeordnet, die aufgrund des Kriteriums der tatsächlichen Mitarbeiter und des entsprechenden Kriteriums des Umsatzes und/oder der Bilanzsumme festgestellt wurde.

Ist dies hingegen nicht der Fall und die durch das Kriterium der tatsächlichen Mitarbeiter bestimmte Kategorie wird von keiner der beiden finanziellen Voraussetzungen bestätigt, so wird das Unternehmen der nachteiligeren Kategorie zugeordnet.

Beispiel: Das Unternehmen X hat 48 Mitarbeiter und gilt daher als kleines Unternehmen. Der Jahresumsatz beträgt 20 Millionen Euro und die Jahresbilanzsumme beläuft sich auf 30 Millionen Euro, weshalb das Unternehmen in die mittlere Kategorie fällt. In diesem Fall gilt als wesentlichste Tatsache, dass keine der beiden letzten Anforderungen (Umsatz und Bilanzsumme) die zuvor durch die Anzahl der Mitarbeiter bestimmte Kategorie bestätigt hat. Daher muss das Unternehmen als mittleres Unternehmen eingestuft werden, da keine der beiden letzteren Voraussetzungen zu der Kategorie eines kleinen Unternehmens gehört.

Im Folgenden werden einige weitere Anwendungsbeispiele für die eben veranschaulichte Bestimmung angeführt.

Anwendungsbeispiele

Unternehmen	Mitarbeiter	Jahresumsatz	Jahresbilanzsumme insgesamt	GRÖSSE
	(Anzahl)	(Millionen Euro)	(Millionen Euro)	
A	250	48	42	Großes Unternehmen
B	249	51	42	Mittleres Unternehmen
C	49	11	11	Mittleres Unternehmen
D	49	10	11	Kleines Unternehmen
E	10	1,8	1,8	Kleines Unternehmen
F	9	2	2,1	Kleinstunternehmen

(*) in grauer Farbe die Kriterien, die die in der letzten Spalte angeführte Klassifizierung bestimmen.

2.2.2 Eigenständiges Unternehmen, Partnerunternehmen, verbundene Unternehmen

Um die entsprechende Kategorie des Unternehmens feststellen (KMU oder großes Unternehmen) und somit die Berechnung der Mitarbeiter und des eigenen Jahresumsatzes (oder der Bilanzsumme) vornehmen zu können, muss jedes Unternehmen in „eigenständiges Unternehmen“ oder „Partnerunternehmen“ oder „verbundenes Unternehmen“ auf der Grundlage folgender Kriterien eingeteilt werden (Anhang I, Artikel 3 Verordnung (EU) 651/2014):

1. Als „eigenständig“ werden Unternehmen bezeichnet, die weder Partnerunternehmen noch verbundene Unternehmen sind.
2. Als „Partnerunternehmen“ werden Unternehmen bezeichnet, die nicht als verbundene Unternehmen gelten und zwischen denen folgende Beziehung besteht: Ein Unternehmen (das vorgeschaltete Unternehmen) hält — allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens (des nachgeschalteten Unternehmens)

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, also als Unternehmen ohne Partnerunternehmen, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Investoren handelt und unter der Bedingung, dass diese Investoren nicht einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- a) staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen beziehungsweise Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenkapital in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen 1 250 000 EUR nicht überschreitet;
- b) Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
- c) institutionelle Investoren einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
- d) autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5.000 Einwohnern.

3. „Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Es besteht die Vermutung, dass kein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, sofern sich die in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Investoren nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen — unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen oder einen der in Absatz 2 genannten Investoren untereinander in einer der in Unterabsatz 1 genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise auf demselben Markt oder auf benachbarten Märkten tätig sind.

Als „benachbarter Markt“ gilt der Markt für eine Ware oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

4. Außer in den in Absatz 2 Unterabsatz 2 angeführten Fällen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

5. Die Unternehmen können eine Erklärung zu ihrer Qualität als eigenständiges Unternehmen, Partnerunternehmen oder verbundenes Unternehmen sowie zu den Daten über die in Artikel 2 angeführten Schwellenwerte abgeben. Diese Erklärung kann selbst dann vorgelegt werden, wenn sich die Anteilseigner aufgrund der Kapitalstreuung nicht genau feststellen lassen, wobei das Unternehmen nach Treu und Glauben erklärt, es könne mit Recht davon ausgehen, dass es sich nicht zu 25 % oder mehr im Besitz eines Unternehmens oder im gemeinsamen Besitz von miteinander verbundenen Unternehmen befindet. Solche Erklärungen werden unbeschadet der aufgrund einzelstaatlicher Regelungen oder Regelungen der Union vorgesehenen Kontrollen oder Überprüfungen abgegeben.

6. Die Überprüfung des Vorhandenseins von Partnerunternehmen und/oder verbundenen Unternehmen beim antragstellenden Unternehmen erfolgt mit Bezug auf das Datum der Unterschrift des Finanzierungsantrages, auf der Grundlage der sich zu diesem Zeitpunkt im Besitz des Unternehmens befindlichen Daten (zum Beispiel Gesellschafterverzeichnis) und der im Handelsregister existierenden Informationen.

2.2.3 Berechnung der Daten

Die Berechnung der Daten in Bezug auf Mitarbeiter, Umsatz (oder Bilanzsumme), die für die Klassifizierung des Unternehmens als KMU oder großes Unternehmen notwendig ist, muss folgendermaßen erfolgen:

1. Bei eigenständigen Unternehmen betreffen die Daten ausschließlich das Unternehmen selbst.
2. Bei Partnerunternehmen oder verbundenen Unternehmen werden zu den Daten des spezifischen Unternehmens folgende hinzugefügt:
 - die Daten eventueller Partnerunternehmen, die diesem vor- oder nachgeschaltet sind. Die Anrechnung erfolgt proportional zu dem Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten (wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde gelegt wird). Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung

wird der höhere dieser Anteile herangezogen. Zu den Daten der Partnerunternehmen werden auch 100% der Daten, der mit dem betreffenden Unternehmen verbundenen Unternehmen addiert;

- 100% der Daten bezüglich eventueller direkt oder indirekt mit dem betroffenen Unternehmen verbundener Unternehmen. Zu den Daten der verbundenen Unternehmen werden proportional zu dem Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten (der höhere dieser beiden Anteile) die Daten eventueller Partnerunternehmen dieser verbundenen Unternehmen angerechnet, die letzteren unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind.

Nachdem festgestellt wurde, auf welches Unternehmen sich die Berechnung der Daten bezieht, müssen folgende Regeln eingehalten werden:

1. Die Daten zur Berechnung des Umsatzes (oder der Bilanzsumme) sind diejenigen des letzten abgeschlossenen und vor dem Datum der Beantragung der Beihilfe genehmigten Rechnungsjahres; für Unternehmen, die von der ordentlichen Buchführung und/oder der Aufstellung einer Bilanz befreit sind, werden die vorgenannten Informationen aus Folgendem abgeleitet: was den Umsatz betrifft, aus der letzten eingereichten Steuererklärung; was die Vermögensseite betrifft (Bilanzsumme) auf der Grundlage der Übersicht der Aktiva und Passiva, die nach den Kriterien laut Dekret des Präsidenten der Republik vom 23. Dezember 1974 Nr. 689 und in Übereinstimmung mit den Artikeln 2423 ff des Zivilgesetzbuches aufgestellt wurde.
2. Die Anzahl der Mitarbeiter stimmt mit der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), also mit der Zahl der Vollzeitbeschäftigten während eines Jahres überein, während die Teilzeitbeschäftigten und die saisonal beschäftigten Personen einen jeweiligen Bruchteil der JAE ausmachen (die Dauer des Mutterschaftsbeziehungsweise Elternurlaubs wird nicht als Zeitraum der tatsächlichen Durchführung der Arbeitstätigkeit mitgerechnet). Ein Gesellschafter, der einem Mitarbeiter gleichgestellt ist, wird als JAE betrachtet, es sei denn, der Vertrag, der die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter selbst regelt, weist eine kürzere Dauer als ein Jahr aus (in diesem Fall wird der Bruchteil einer JAE berechnet). Der zu berücksichtigende Zeitraum ist derjenige, auf den sich die Daten entsprechend dem Punkt 1 beziehen.
3. Bei Unternehmen, deren erste Bilanz am Tag der Unterzeichnung des Finanzierungsantrages noch nicht genehmigt wurde oder bei Unternehmen, die von der ordentlichen Buchführung und/oder der Aufstellung einer Bilanz befreit sind und deren erste Steuererklärung nicht eingereicht wurde, werden ausschließlich die Anzahl der Beschäftigten und die gesamte Aktivseite (Bilanzsumme) berücksichtigt, die am Tag der Unterzeichnung feststehen.
4. Hat ein Unternehmen am Stichtag des Rechnungsabschlusses die jährlichen Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl oder die Finanzschwellen der o. a. Tabelle über- oder unterschritten, so verliert bzw. erwirbt es den Status eines großen, mittleren, kleinen oder eines Kleinunternehmens erst dann, wenn diese Abweichung in zwei aufeinander folgenden Steuerjahren erfolgt.

2.3 „Deggendorfprinzip“

Die Existenz einer **Rückforderungsanordnung** aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt muss von jedem Unternehmen aufgrund eventueller Rückforderungen von unzulässigen Beihilfen, die es von einer öffentlichen Verwaltung (normalerweise von der Agentur für Einnahmen oder dem Nationalinstitut für Soziale Fürsorge INPS) erhalten hat, überprüft werden.

Der Gegenstand muss deutlich erkennbar sein und sich auf die Entscheidung der Europäischen Kommission beziehen, die die Beihilfe als unzulässig und unvereinbar erklärt hat und deren Rückforderung die Kommission angeordnet hat. Wenn also bei dem Unternehmen am **Tag der Auszahlung** des Zuschusses dieser Umstand vorliegt und es nicht den gesamten Betrag, der Gegenstand der Rückforderungsanordnung ist, zurückgezahlt oder diesen nicht auf ein Sperrkonto überwiesen hat, fordert die Verwaltung das Unternehmen zur Rückzahlung der als unzulässig erklärten Beihilfe innerhalb von 30 Tagen ab Aufforderung auf. Ist diese Frist verstrichen, ohne dass das Unternehmen dem nachgekommen ist, wird es als nicht zulässiger Beihilfeempfänger betrachtet und die Gewährung der Beihilfe (wie auch deren Auszahlung) wird widerrufen.

3. DE-MINIMIS-BEIHILFEN (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013)

3.1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Beihilfen an Unternehmen aller Wirtschaftszweige mit folgenden Ausnahmen:

- a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei oder der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates tätig sind;
- b) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (die in Anhang I des AEUV aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die unter die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 fallen) tätig sind;
- c) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen.

3.2 Genehmigung

Die De-minimis-Beihilfe kann gewährt werden, wenn die in der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 angegebenen Schwellenwerte eingehalten werden.

Die Schwellenwerte zeigen den Höchstbetrag der De-minimis-Beihilfen an, die ein "einziges Unternehmen" einschließlich der beantragten Beihilfe innerhalb von drei Steuerjahren (gemäß Zivilgesetzbuch ist das Steuerjahr der Zeitraum, auf den sich die Bilanz bezieht), also im laufenden und den beiden vorangegangenen Steuerjahren, erhalten kann. Diese Schwelle umfasst alle erklärten und von jeglicher öffentlichen italienischen Verwaltung für jeden Zweck gewährten „De-minimis“-Beihilfen¹.

Die erste Schwelle, die nur für den Straßentransport gilt, entspricht 100.000,00 Euro².

Die zweite Schwelle, die für alle anderen Wirtschaftstätigkeiten gültig ist, entspricht 200.000,00 Euro.

Der Zeitraum der drei Steuerjahre ist ein beweglicher rückwirkender Zeitraum, dessen Bezugspunkt der Moment der Antragsstellung auf Beihilfe ist.

In dem Moment, in dem das "einziges Unternehmen" den Antrag auf Beihilfe stellt, muss es angeben, welche De-minimis-Beihilfen ihm im laufenden und in den zwei vorangegangenen Steuerjahren bereits genehmigt wurden und dass die Auflage bezüglich der 200.000,00 Euro (oder 100.000,00) in den drei Steuerjahren einschließlich der für das eingereichte Projekt beantragten Beihilfen eingehalten wird. Wenn die Genehmigung der beantragten Beihilfe in dem auf die Beantragung folgenden Steuerjahr erfolgt, muss das Unternehmen die Erklärung nochmals neu abgeben und sich auf den Zeitpunkt der Genehmigung beziehen. Die Beihilfe gilt in dem Moment als genehmigt, in dem für den Begünstigten das Recht auf Erhalt der Beihilfe entsteht, unabhängig vom Zeitpunkt der Auszahlung der „De-minimis“-Beihilfe an das Unternehmen.

¹ Es werden die aus der Verordnung 1407/2013 und 1998/2006 gewährten Beiträge addiert.

² Ist das Unternehmen sowohl für den Bereich des Straßentransports registriert, als auch für andere Sektoren, die für die De-minimis-Beihilfe mit einer Schwelle von 200.000 Euro zulässig sind, kann dieses Unternehmen für letztere Tätigkeit De-minimis-Beihilfen konkurrierend bis zu dieser Schwelle von 200.000 Euro erhalten.

Die beantragte Beihilfe kann nicht genehmigt werden, wenn dabei die oben genannten Höchstgrenzen (100.000,00 oder 200.000,00) überschritten würden.

Auf der Grundlage der Gewährung der Beihilfe teilt die Provinz dem Begünstigten den potenziellen Beihilfebetrag, dessen Entsprechung als Bruttosubvention und die „De-minimis“-Eigenschaft mit und verweist dabei ausdrücklich auf die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, unter Angabe des Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union.

3.3 Überbetriebliche Projekte: De-minimis Quote des einzelnen Unternehmens

Im Falle von überbetrieblichen Projekten, muss für jedes teilnehmende Unternehmen der proportionale Anteil am Gesamtbetrag angegeben werden.

Der proportionale Anteil wird folgendermaßen berechnet:

1. Berechnung der Kosten pro Weiterbildungsstunde:

$$\frac{\text{Gesamtbetrag des Projektes}}{\text{Projektdauer}}$$

= Kosten pro Weiterbildungsstunde

2. Berechnung der proportionalen Kosten der einzelnen Kursfolgen:

$$\frac{\text{Kosten pro Weiterbildungsstunde} \times \text{Gesamtdauer der Kursfolge}^3}{\text{Gesamtdauer der Kursfolge}^3}$$

= Kosten Kursfolge

3. Berechnung der Kosten pro Teilnehmer der Kursfolge:

$$\frac{\text{Kosten Kursfolge}}{\text{Anzahl Teilnehmer Kursfolge}}$$

= Kosten pro Teilnehmer der Kursfolge

4. Berechnung des Anteils des Unternehmens auf der Basis der Anzahl der Teilnehmer pro Unternehmen:

$$\frac{\text{Kosten pro Teilnehmer der Kursfolge} \times \text{Anzahl der Teilnehmer an der Kursfolge pro Unternehmen}}{\text{Anzahl der Teilnehmer an der Kursfolge pro Unternehmen}}$$

= Anteil des Unternehmens an der Kursfolge

5. Die Schritte 2. bis 4. müssen für jede Kursfolge wiederholt und die Ergebnisse summiert werden.

³ Die Gesamtdauer der Kursfolge setzt sich zusammen aus der Summe der Dauer der Module und der eventuell vorhandenen Unterteilungen.

3.4 Der Begriff „einziges Unternehmen“

In der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 wird das erste Mal der Begriff „einziges Unternehmen“ eingeführt. Die Definition für „**einziges Unternehmen**“ ist in der Verordnung 1407/2013 in Artikel 2 Absatz 2 enthalten:

Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) *Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;*
- b) *ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;*
- c) *ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;*
- d) *ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.*

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Unternehmen, die ihren Rechtssitz in Italien haben, untereinander eine Bindung im Sinne der Artikel 2359 oder 2341 bis des Zivilgesetzbuches oder der Artikel 120-123 des konsolidierten Finanzgesetzes für börsennotierte Gesellschaften aufweisen, bilden gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ein „einziges Unternehmen“.

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ist das „einziges Unternehmen“ das Rechtssubjekt, auf das sich die Einhaltung der Schwelle der erhaltenen De-minimis-Beihilfen bezieht und daher **werden alle De-minimis-Beihilfen, die allen dem „einzigsten Unternehmen“ zugehörigen Unternehmen mit Rechtssitz in Italien gewährt wurden, addiert.**

Die Fälle „einziges Unternehmen“ werden in der folgenden Tabelle aufgeführt.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 Art. 2, 2	ITALIENISCHES ZIVILGESETZBUCH / andere Gesetze
a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;	Artikel 2359 ZGB „Abhängige Gesellschaften und verbundene Gesellschaften“
b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-,	Artikel 2359 ZGB „Abhängige Gesellschaften und

Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen.	verbundene Gesellschaften“
c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;	Artikel 2359 ZGB „Abhängige Gesellschaften und verbundene Gesellschaften“
d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.	Artikel 2341 bis ZGB „Gesellschaftsrechtliche Nebenvereinbarungen“ für nicht börsennotierte Kapitalgesellschaften. Artikel 122 und 123 des konsolidierten Finanzgesetzes für börsennotierte Gesellschaften, „gesellschaftsrechtliche Nebenvereinbarungen“

Es werden im Folgenden die in der Tabelle zitierten Normen ausgeführt.

Artikel 2359 ZGB „Abhängige Gesellschaften und verbundene Gesellschaften“ legt fest, dass als abhängige Gesellschaften gelten:

- „1) Gesellschaften, in denen eine andere Gesellschaft über eine Mehrheit der Stimmrechte verfügt, die in der ordentlichen Gesellschafterversammlung ausgeübt werden können;
- 2) Gesellschaften, in denen eine andere Gesellschaft über so viele Stimmrechte verfügt, dass sie zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses in der ordentlichen Gesellschafterversammlung ausreichen;
- 3) Gesellschaften, die unter dem beherrschenden Einfluss einer anderen Gesellschaft auf Grund besonderer vertraglicher Bindungen zu ihr stehen.

Zur Anwendung der Ziffern 1) und 2) des ersten Absatzes werden auch die Stimmrechte gezählt, die abhängigen Gesellschaften, Treuhandgesellschaften oder einer vorgeschobenen Person zustehen; Stimmrechte, die für Dritte zustehen, werden nicht gezählt.“

Normalerweise werden solche Auflagen in einem dafür bestimmten Teil des Handelsregisters veröffentlicht.

Artikel 2341 bis „Gesellschaftsrechtliche Nebenvereinbarungen“ definiert und regelt diese:

„Die in welcher Form auch immer abgeschlossenen Vereinbarungen, die zum Zweck der Absicherung der Eigentümerrechte oder der Führung der Gesellschaft:

- a) die Ausübung des Stimmrechts in Aktiengesellschaften oder in Gesellschaften, die diese Aktiengesellschaften beherrschen, zum Gegenstand haben;
- b) Beschränkungen für die Übertragung der entsprechenden Aktien oder der Beteiligungen an Gesellschaften, die diese Aktiengesellschaften beherrschen, festlegen;

c) die eine auch gemeinsame Ausübung eines beherrschenden Einflusses auf solche Gesellschaften zum Gegenstand haben oder bewirken,

können nur für eine Dauer von nicht mehr als fünf Jahren abgeschlossen werden und gelten auch dann als für diese Dauer abgeschlossen, wenn die Parteien einen längeren Zeitraum vorgesehen haben; die Vereinbarungen können bei ihrem Ablauf erneuert werden.

Sieht die Vereinbarung eine Gültigkeitsdauer nicht vor, ist jeder Vertragspartner berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einhundertachtzig Tagen zurückzutreten.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf Vereinbarungen, die Verträgen zur Zusammenarbeit bei der Produktion oder beim Austausch von Gütern oder Dienstleistungen dienlich sind und sich auf Gesellschaften beziehen, die zur Gänze im Besitz der Vertragspartner stehen.“

Artikel 122 und 123 des konsolidierten Finanzgesetzes für börsennotierte Gesellschaften, die die gesellschaftlichen Nebenvereinbarungen sowie deren Publizität regeln.

Art. 122 Gesellschaftsrechtliche Nebenvereinbarungen

„1. Die in welcher Form auch immer abgeschlossenen Vereinbarungen, die die Ausübung des Stimmrechts in börsennotierten Aktiengesellschaften und in Gesellschaften, die diese Aktiengesellschaften beherrschen, zum Gegenstand haben, werden fünf Tage nach Abschluss:

- a) der Consob mitgeteilt;
- b) in der Tagespresse in Auszügen veröffentlicht;
- c) im Handelsregister am Ort des Rechtssitzes des Unternehmens hinterlegt;
- d) den Gesellschaften mit börsennotierten Aktien mitgeteilt.

2. Die Consob legt durch Verordnung die Art und die Inhalte der Mitteilung, des Auszugs und der Veröffentlichung fest.

3. Wird den unter Absatz 1 vorgesehenen Pflichten nicht entsprochen, sind die Vereinbarungen nichtig.

4. Das Stimmrecht, das mit den börsennotierten Aktien verbunden ist, für die die unter Absatz 1 vorgesehenen Pflichten nicht eingehalten wurden, kann nicht ausgeübt werden. Bei Nichtbeachtung gilt Artikel 14 Absatz 5. Die Anfechtung kann auch durch die Consob innerhalb der in Artikel 14 Absatz 6 angeführten Frist erfolgen.

5. Der vorliegende Artikel findet auch Anwendung auf die in welcher Form auch immer festgelegten Vereinbarungen, die:

- a) die Pflicht der vorherigen Konsultation für die Ausübung des Stimmrechts in börsennotierten Aktiengesellschaften und in Gesellschaften, die diese beherrschen, vorsehen;
- b) die Beschränkungen für die Übertragung der entsprechenden Aktien oder Finanzinstrumente festlegen, die Rechte auf Ankauf oder Zeichnung derselben zuerkennen;
- c) die den Erwerb von unter Buchstabe b) angeführten Aktien oder Finanzinstrumenten vorsehen;
- d) die eine auch gemeinsame Ausübung eines beherrschenden Einflusses auf solche Gesellschaften zum Gegenstand haben oder bewirken;
- d-bis) auf die Erreichung der Ziele ein öffentliches Übernahme- oder Umtauschangebot zu begünstigen oder entgegenzuwirken ausgerichtet sind, einschließlich des Engagements, an einem Angebot nicht teilzunehmen.

5-bis. Unter der Voraussetzung, dass bei dem vorliegenden Artikel die Artikel 2341-bis und 2341-ter des Zivilgesetzbuches nicht Anwendung finden.

5-ter. Die Pflichten zur Mitteilung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels finden auf die Vereinbarungen, die eine Gesamtbeteiligung von der in Artikel 120 Absatz 2 angegebenen Schwelle vorsehen, in welcher Form sie auch immer abgeschlossen sind, keine Anwendung.“

Art. 123 Dauer der Vereinbarungen und Rücktrittsrecht

„1. Die Vereinbarungen, die in Artikel 122 angeführt sind, können, wenn sie befristet sind, nur für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren abgeschlossen werden und gelten auch dann als für diese Dauer abgeschlossen, wenn die Parteien einen längeren Zeitraum vorgesehen haben; die Vereinbarungen können bei ihrem Ablauf erneuert werden.

2. Die Vereinbarungen können auch für einen unbefristeten Zeitraum abgeschlossen werden; in diesem Fall hat jeder Vertragspartner das Recht auf Rücktritt mit einer Vorankündigung von sechs Monaten. Bei Rücktritt gilt Artikel 122, Absatz 1 und 2.

3. Aktionäre, die beabsichtigen, an einem öffentlichen Übernahme- oder Umtauschangebot gemäß Artikel 106 oder 107 teilzunehmen, können ohne Vorankündigung von den in Artikel 122 angeführten Vereinbarungen zurücktreten. Die Rücktrittserklärung erlangt keine Wirksamkeit, wenn die Übertragung der Aktien nicht vollendet wurde“.

3.5 Fusionen und Aufspaltungen

Im Falle einer **Fusion oder Übernahme** müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt. Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Im Falle einer **Aufspaltung** eines Unternehmens in zwei oder mehr separate Unternehmen werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.

Bei Fusionen/Übernahmen **müssen alle an Unternehmen, die Gegenstand dieses Vorgangs sind, während des laufenden und der zwei vorangegangenen Steuerjahre zugeteilten De-minimis-Beihilfen addiert werden.**

Zum Beispiel:

- Dem Unternehmen A wurden 80.000 € als De-minimis im Jahre 2010 genehmigt.
- Dem Unternehmen B wurden 20.000 € als De-minimis im Jahre 2010 genehmigt.
- Im Jahr 2011 fusioniert das Unternehmen A mit dem Unternehmen B und wird zu einem neuen Rechtssubjekt (A+B).

- Im Jahr 2011 möchte das Rechtssubjekt (A+B) einen Antrag auf eine Neubewilligung der De-minimis-Beihilfe von 70.000 € stellen. Das Unternehmen (A+B) muss auch die von Unternehmen A und B erhaltenen Beihilfen angeben, die sich auf einen Gesamtbetrag von 100.000 € belaufen.
- Wenn das Unternehmen (A+B) nun im Jahre 2012 neue De-minimis-Beihilfen bewilligt bekommen möchte, muss es angeben, dass ihm im laufenden und den beiden vorangegangenen Jahren De-minimis-Beihilfen im Werte von 170.000 € (100.000 € aus den beiden Unternehmen A und B vor der Fusion und 70.000 € für das neue Unternehmen A+B) bewilligt wurden.

Im besonderen Fall der Übertragung eines Unternehmenszweigs:

- wird ein Unternehmenszweig übernommen, geht die De-minimis-Beihilfe auf das übernehmende Unternehmen über, wenn sie dem übernommenen Unternehmenszweig zugeteilt war;
- wird der Unternehmenszweig veräußert, kann das veräußernde Unternehmen vom erklärten Betrag die dem veräußerten Zweig zugewiesene De-minimis-Beihilfe abziehen.

Bei Aufspaltung eines Unternehmens in zwei oder mehrere unabhängige Unternehmen **müssen die vom ursprünglichen Unternehmen erhaltenen De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen übertragen werden, das die Tätigkeiten weiterführt, welche von den Beihilfen profitiert haben**, oder, wenn dies nicht möglich ist, werden die Beihilfen aufgrund des Wertes des Stammkapitales der neuen Unternehmen, proportional zugewiesen.

Zum Beispiel:

- Dem Unternehmen A (das in dem Gebiet des Verkaufs von Reifen und Autoreparaturen tätig ist) wurden im Jahr 2010 De-minimis-Beihilfen im Werte von 80.000 € für die Ausbildung des im Bereich der Autoreparatur tätigen Personals gewährt.
- Im Jahre 2011 spaltet sich das Unternehmen A in zwei Unternehmen, B und C, auf, wobei das Unternehmen B den Verkauf von Reifen übernimmt und Unternehmen C den Bereich der Autoreparatur.
- Im Jahr 2011 möchte das Unternehmen C einen Antrag auf Neubewilligung von De-minimis-Beihilfen in Höhe von 70.000 € stellen. Also muss das Unternehmen C die von Unternehmen A erhaltene Beihilfe von 80.000 € angeben, da diese die Tätigkeit (Autoreparatur) betrifft, die von Unternehmen C nach der Aufspaltung weitergeführt wird.

3.6 Die Berechnung der erhaltenen De-minimis-Beihilfen

Bei Einreichen des Finanzierungsantrages muss das Unternehmen, das Empfänger der Beihilfe ist, eine Erklärung im Sinne des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 445/2000 abgeben.

1. Es werden alle De-minimis-Beihilfen zusammengerechnet, die dem Unternehmen, welches bei der Provinz die Beihilfe beantragt, für jedweden Grund und von jedweder öffentlichen italienischen

Verwaltung gewährt wurden. Die Art der „De-minimis-Beihilfe“ wird im Genehmigungsakt der Beihilfe, spezifiziert.

2. Die Berechnung der erhaltenen De-minimis-Beihilfen muss in Bezug auf das betroffene Unternehmen erfolgen und nicht nur hinsichtlich der örtlichen Einheit, die die beantragte Beihilfe erhalten wird. Wenn also das Unternehmen in der Vergangenheit De-minimis-Beihilfen gewährt bekommen hat, die zwei (oder mehr) verschiedene örtliche Einheiten betrafen, wo auch immer sie sich befinden, müssen diese Beihilfen addiert werden.
3. Die Berechnung der erhaltenen De-minimis-Beihilfen muss hinsichtlich aller Unternehmen, die Teil eines „einzigen Unternehmens“ sind und hinsichtlich aller Unternehmen, die innerhalb der drei relevanten Steuerjahre aufgespalten oder fusioniert wurden, erfolgen.
4. In den Tabellen der Erklärung müssen die **erhaltenen** De-minimis-Beihilfen angegeben werden und daher wird das Datum berücksichtigt, an dem die Beihilfen durch die öffentliche Verwaltung **genehmigt** und nicht an dem sie dem Unternehmen ausgezahlt wurden. Sollte eine oder mehrere in der Erklärung berücksichtigte De-minimis-Beihilfe/n bereits abschließend ausgezahlt worden sein, muss das Unternehmen den tatsächlich erhaltenen Betrag angeben, wenn dieser einen anderen als den genehmigten Wert hat, aber immer nur in/mit Bezug auf das Datum der Beihilfengenehmigung. Bis zu diesem Zeitpunkt kann nur der bewilligte Betrag angegeben werden.
5. Die anzugebenden De-minimis-Beihilfen sind diejenigen, die **im laufenden und in den zwei vorangegangenen Steuerjahren** genehmigt wurden. Das Steuerjahr entspricht dem Zeitraum, auf den sich die Bilanz bezieht, also üblicherweise vom 1. Januar bis 31. Dezember, auch wenn laut den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches andere Zeiträume möglich sind. Um die Steuerjahre zu bestimmen, auf die sich die Berechnung der erhaltenen De-minimis-Beihilfen bezieht, muss als Bezug das Datum der Einreichung des Finanzierungsantrages durch den Antragsteller genommen werden.

Darüber hinaus ist Folgendes zu berücksichtigen:

- wenn die **Genehmigung der Beihilfe** durch die Autonome Provinz Bozen im auf die Einreichung des Finanzierungsantrags folgenden Steuerjahr erfolgt ist, verschieben sich die Steuerjahre, für die die erhaltenen De-minimis-Beihilfen berechnet werden um ein Jahr und die Erklärung muss daher vor der Genehmigung erneut eingereicht werden;
- bei einem „einzigen Unternehmen“, **dessen beteiligte Unternehmen unterschiedliche Steuerjahre haben**, muss die Berechnung der erhaltenen De-minimis-Beihilfen für alle Unternehmen aufgrund des Steuerjahres, des Unternehmens welches den Finanzierungsantrages gestellt hat erfolgen. Bei Projekten, die von unterschiedlichen Subjekten eingereicht werden (z. B. die Weiterbildungskörperschaft für überbetriebliche Projekte) kann ein Steuerjahr unter den am Projekt teilnehmenden Unternehmen ausgewählt werden.

Im Folgenden werden zwei Beispiele für die Bestimmung der Steuerjahre angeführt.

Bestimmung der Steuerjahre für die Berechnung der erhaltenen De-minimis-Beihilfen

	1. FALL	2. FALL
Zeitpunkt des Beginns und des Endes des Steuerjahres.	1. Januar - 31. Dezember	1. Juli - 30. Juni
Datum der Einreichung Finanzierungsantrages.	18. Oktober 2015	18. Oktober 2015
Steuerjahre, auf deren Grundlage die erhaltenen De-minimis-Beihilfen berechnet werden.	1. Januar-31. Dezember 2013 1. Januar-31. Dezember 2014 1. Januar-18. Oktober 2015	1. Juli 2013 - 30. Juni 2014 1. Juli 2014 - 30. Juni 2015 1. Juli-18. Oktober 2015
Datum der Genehmigung der Beihilfe.	21. Februar 2016	21. September 2016
Steuerjahre, auf deren Basis die erhaltenen De-minimis-Beihilfen berechnet werden (Steuerjahr der Genehmigung der Beihilfe entspricht nicht dem der Einreichung des Finanzierungsantrags).	1. Januar-31. Dezember 2014 1. Januar-31. Dezember 2015 1. Januar-21. Februar 2016	1. Juli 2014 - 30. Juni 2015 1. Juli 2015 - 30. Juni 2016 1. Juli-21. September 2016

4. WAHL ZWISCHEN AUSBILDUNGS- UND DE-MINIMIS-BEIHILFEN

Jedes Unternehmen, das eine Staatsbeihilfe beantragt, muss die eigenen Zulässigkeitsvoraussetzungen überprüfen und bei Zulässigkeit der Ausbildungsbeihilfen und der De-minimis-Beihilfen, eines von beiden wählen. Es wird klargestellt, dass bei überbetrieblichen Maßnahmen keine gemischten Beihilferegelungen zugelassen sind.

Im Folgenden werden die Fälle aufgeführt, in denen die Wahl der Beihilferegelung durch objektive Umstände bestimmt wird:

Die Wahl der De-minimis-Regelung ist in den folgenden Fällen obligatorisch:

- wenn der Begünstigte ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ entsprechend der Definition laut Artikel 2, Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (siehe Punkt 1.1) ist;
- wenn im Aufruf vorgesehen ist, dass Weiterbildung, die dazu dient, staatliche Bestimmungen in Bezug auf die verpflichtende Weiterbildung zu erfüllen, nur in De-minimis finanziert werden kann.

In den folgenden Fällen **ist die Wahl der Ausbildungsbeihilfen-Regelung obligatorisch**:

- wenn die Ausbildung eine oder mehrere der folgenden wirtschaftlichen Tätigkeiten (ATECO-Kodes 2007) betrifft: 01.1 Anbau einjähriger Pflanzen; 01.2 Anbau mehrjähriger Pflanzen; 01.3 Betrieb von Baumschulen sowie Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken; 01.4 Tierhaltung; 01.5 Landwirtschaftlicher Anbau und Tierhaltung: gemischte Tätigkeit; 03.1 Fischerei; 03.2 Aquakultur; 10.2 Verarbeitung und Konservierung von Fisch, Krusten- und Weichtieren; 46.38.1 Großhandel mit frischen Fischerzeugnissen; 46.38.2 Großhandel mit eingefrorenen, tiefgefrorenen, konservierten und getrockneten Fischerzeugnissen; 47.23.0 Einzelhandel mit Fisch, Krusten- und Weichtieren in spezialisierten Betrieben;
- wenn der für die Bildungsmaßnahme beantragte Betrag zu den von dem "einzigen Unternehmen" in den letzten drei Steuerjahren erhaltenen *De-minimis*-Beihilfen addiert wurde und über die in der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vorgesehenen Beitragshöchstschwellen der De-minimis-Regelung hinaus geht. Diese Beihilfeschwelle entspricht 200.000,00 Euro (100.000,00 Euro im Bereich der Güterbeförderung im Straßenverkehr für Unternehmen, die Güterbeförderung im Straßenverkehr für Dritte ausführen), die innerhalb von drei Steuerjahren gewährt werden, dem zum Zeitpunkt der Beitragsbewilligung laufenden Steuerjahr und den beiden vorangegangenen Steuerjahren.

DARAUS FOLGT, dass Folgende **weder für die Ausbildungsbeihilfen- noch die De-minimis-Regelung zulässig** sind:

- a) Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder Mitgliedstaaten, insbesondere Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Kosten in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen;

5. EINREICHUNGSFRISTEN FÜR DIE ERKLÄRUNGEN UND ANGABEN

In der folgenden Tabelle sind die Angaben zusammengefasst, die in den Erklärungen zur Ausbildungs- und der De-minimis-Beihilfen abgegeben werden müssen. Um die in diesem Leitfaden veranschaulichten Erläuterungen wieder aufzunehmen, wird für jede Angabe Folgendes angeführt:

- wann die Angaben eingereicht werden müssen (bei Einreichung des Finanzierungsantrages und/oder anschließend);
- das Datum, auf das sich die eingereichten Angaben beziehen, unabhängig vom Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung.

Inhalt und Fristen für die Erklärungen zu den staatlichen Beihilfen

Art der Erklärung	Regelung	Fristen und Art der einzureichenden Angaben (obligatorisch oder fakultativ)			Bezugsdatum der Erklärung
		Zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags	Zum Zeitpunkt der Gewährung des Beitrags	Zum Zeitpunkt der Auszahlung des Beitrags	
Größe des Unternehmens	Ausbildungsbeihilfen / De-minimis	obligatorische Daten			Datum der Einreichung des Finanzierungsantrags
Deggendorf-Klausel	Ausbildungsbeihilfen			obligatorische Daten	Zeitpunkt der Auszahlung des Beitrags
Unternehmen in Schwierigkeiten	Ausbildungsbeihilfen	obligatorische Daten	Die Erklärung nochmals einreichen, wenn sich die Schwierigkeiten des Unternehmens nach Einreichung des Antrags ergeben haben.		Datum der Einreichung des Finanzierungsantrags / Datum der Veränderung der Situation (wenn sich die Situation verändert hat)
Bereits erhaltene Beihilfen	De-minimis	obligatorische Daten	Die bereits erhaltenen Beihilfen neu berechnen, wenn das Steuerjahr, auf das sich die Beihilfe bezieht, ein anderes, als das im Antrag ist		Datum des Finanzierungsantrags / Datum der Genehmigung des Beitrags (wenn in einem anderen Steuerjahr)
Wirtschaftliche Tätigkeit	Ausbildungsbeihilfen / De-minimis	obligatorische Daten			Datum der Einreichung des Antrags auf Finanzmittel